



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 15. Mai 2018

Nr. 5

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 24. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) – Teilkapitel 7.1.3.1 Regionale Grünzüge und 7.1.3.3 Trenngrün	94
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 25. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) – Teilkapitel 5.2 Bodenschätze	94
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 17. Mai 2017 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 17. April 2018	95
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin“	95
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Talbrücke Unterrieden BW 808a von Bau-km 807+560 bis Bau-km 808+477 (Abschnitt AS Altdorf/Leinburg – AS Alfeld) im Bereich der Stadt Altdorf im Zuge der BAB A 6 Nürnberg-Amberg	96
Berichtigung der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Grundschulorganisation der Stadt Roth und der Gemeinde Schwanstetten, Landkreis Roth vom 5. März 2018	97
Jagdberater der Regierung von Mittelfranken	97
Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 1. August 2017	98
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bekanntmachung Nr. 114/2018 über die 7. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornbau“	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2018	100
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	101



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 24. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) – Teilkapitel 7.1.3.1 Regionale Grünzüge und 7.1.3.3 Trenngrün

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2018 Gz. 8326.00

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 25.04.2018 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 24. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung von Kapitel 7, Teilkapitel 7.1.3.1 Regionale Grünzüge und 7.1.3.3 Trenngrün) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer 442 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 28.05.2018 bis einschließlich 06.07.2018 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.region-westmittelfranken.de unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 94

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 25. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) – Teilkapitel 5.2 Bodenschätze

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2018 Gz. 8326.00

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 25.04.2018 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 25. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung von Kapitel 5, Teilkapitel 5.2 Bodenschätze) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer 442 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 28.05.2018 bis einschließlich 06.07.2018 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.region-westmittelfranken.de unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 94

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 9. September 2011 i. d. F.
der Änderungsverordnung
vom 17. Mai 2017
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Baiersdorf,
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 17. April 2018

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. September 2011 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt (MFrABI Nr. 19/2011, S. 156) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 17. Mai 2017 (MFrABI Nr. 6/2017, S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft."

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Ansbach, 17. April 2018

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 95

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. April 2018 Gz. 44.1-5204-2-13-2

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571), folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2017/18 in den Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 die

Staatliche Berufsschule Pfaffenhofen/Ilm
Schleiferberg 12
85276 Pfaffenhofen/Ilm

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 95

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Talbrücke Unterrieden BW 808a von Bau-km 807+560 bis Bau-km 808+477 (Abschnitt AS Altdorf/Leinburg – AS Alfeld) im Bereich der Stadt Altdorf im Zuge der BAB A 6 Nürnberg-Amberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Mai 2018 Gz. RMF-SG32-4354-1-26

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 29.03.2018, Gz. RMF-SG32-4354-1-26, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Unterrieden BW 808a von Bau-km 807+560 bis Bau-km 808+477 (Abschnitt AS Altdorf/Leinburg – AS Alfeld) im Bereich der Stadt Altdorf im Zuge der BAB A 6 Nürnberg-Amberg gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird – da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **23.05.2018** bis einschließlich **05.06.2018**

bei

der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken

(www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der Talbrücke Unterrieden BW 808a von Bau-km 807+560 bis Bau-km 808+477 (Abschnitt AS Altdorf/Leinburg – AS Alfeld) im Bereich der Stadt Altdorf im Zuge der BAB A 6 Nürnberg-Amberg einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien. Zudem erfolgt eine Sanierung der Bauwerksentwässerung mit dem Neubau eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (ASB/RHB) unterhalb des Brückenbauwerks. Der verfügbare Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Unterrieden BW 808a von Bau-km 807+560 bis Bau-km 808+477 (Abschnitt AS Altdorf/Leinburg – AS Alfeld) im Bereich der Stadt Altdorf im Zuge der BAB A 6 Nürnberg-Amberg wird mit den sich aus Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blauzeichnungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.“

Daneben wurden der Vorhabensträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert gehobene wasserrechtliche Erlaubnisse zur Benutzung des Raschbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt. Der Vorha-

bensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz und Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift:
Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift:
Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 96

Berichtigung der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Grundschulorganisation der Stadt Roth und der Gemeinde Schwanstetten, Landkreis Roth vom 5. März 2018

Berichtigung

In der Rechtsverordnung vom 5. März 2018 (MFrABI 3/2018, S. 41) ist

- in § 3 „§ 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2017“ zu ersetzen durch „§ 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2007“ sowie
- in § 4 „§ 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2017“ zu ersetzen durch „§ 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2007“ sowie „Schuljahr 2018/2019“ zu ersetzen durch „Schuljahr 2017/2018“.

Ansbach, 11. April 2018

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 97

Jagdberater der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. April 2018 Gz. 10.14-7912.1

Die Regierung von Mittelfranken hat nach Anhörung ihres Jagdbeirates aufgrund Art. 49 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Jagdgesetzes

**Herrn Roland Kretsch
Götzengasse 5,
91438 Bad Windsheim,**

für die Zeit bis zum 31.03.2023 ehrenamtlich und widerruflich zum Jagdberater der Regierung von Mittelfranken - höhere Jagdbehörde - bestellt.

Für denselben Zeitraum wurde

**Herr Walter Vitzthum
Waldweg 6,
91744 Weitingen,**

zum stellvertretenden Jagdberater der Regierung von Mittelfranken bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 97

**Berichtigung der
Bekanntmachung der
Satzung des
Zweckverbandes Brombachsee**

Vom 1. August 2017

In der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8/2017 (auf Seite 133) war die Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung durch die Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2017 nicht enthalten. Diese Bekanntmachung wird nachgeholt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2017 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die von der Regierung von Mittelfranken am 25. Juli 2017 genehmigte Änderungssatzung wurde am 1. August 2017 vom Zweckverbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl. Nr. 11 S. 55) in der Fassung vom 23. Juli 2008 (MFrABl. Nr. 18 S. 119) wird wie folgt gefasst:

„a) die Planungshoheit nach Maßgabe folgender Regelungen auszuüben

- aa) für folgende Gebiete der Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme von Gunzenhausen, obliegt dem Zweckverband die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) und die Mitwirkung der Gemeinden bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs-, Raumordnungsverfahren u. a.):

Gemeinde Haundorf

Gemarkung Gräfensteinberg östlich der B 466;

Gemeinde Pfofeld

gesamtes Gemeindegebiet;

Markt Absberg

gesamtes Gemeindegebiet;

Markt Pleinfeld

Gemarkungen Allmannsdorf, Dorsbrunn, Pleinfeld, Ramsberg, Stirn und Sankt Veit;

Stadt Spalt

Gemarkungen Enderndorf, Fünfbronn und Großweingarten;

Die Lagepläne „Zuständigkeit vorbereitende Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 und Nr. 2 vom 04.07.2017 sind Bestandteil dieser Satzung.

- bb) innerhalb des in den beigefügten Lageplänen „Zuständigkeit verbindliche Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 bis Nr. 7 vom 04.07.2017 dargestellten Gebietes obliegt dem Zweckverband die verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 bis 10 BauGB), die Zusammenarbeit mit Privaten (§§ 11 und 12 BauGB), die Sicherung der Bauleitplanung, soweit letztere Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist (§§ 14 bis 28 BauGB), der Vollzug der Vorschriften der §§ 19, 20 BauGB (Teilungsgenehmigung) und die Erklärung des Einvernehmens nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB i. V. mit § 36 BauGB.

Die Lagepläne „Zuständigkeit verbindliche Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 bis Nr. 7 vom 04.07.2017 sind Bestandteil dieser Satzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Diese Satzung wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8/2017 (gez. vom Landrat und Zweckverbandsvorsitzenden) bekannt gemacht und trat am 16. August 2017 in Kraft.

Ansbach, 15. Mai 2018

Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer

Regierungspräsident

s. Lagepläne Nr. 1 bis Nr. 7

MFrABl S. 98

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 114/2018

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

7. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornbau“ - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 02.05.2018 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornbau“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornbau“ befindet sich am westlichen Siedlungsrand vom Hauptort und umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 453/1, 454 (Tfl.), 456 (Tfl.), 457 und 458 (Tfl.) sowie 1004 und 992 (Tfl.) - der Gemarkung Ornbau und die Flurnummer 1072 der Gemarkung Gern, mit einer Gesamtfläche von ca. 30.163 m². Die Stadt Ornbau beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um am westlichen Siedlungsrand vom Hauptort Ornbau Wohnbauflächen sowie Grünflächen zur Ortsrandeingrünung zu ermöglichen.

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornbau“ mit Landschaftsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 11.04.2018 wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit **von Mittwoch, 23.05.2018 bis einschließlich Montag, 25.06.2018** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Straße 8, 91746 Weidenbach und im Rathaus der Stadt Ornbau, Vorstadt 1, 91737 Ornbau, während den allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornbau“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde ergänzend in das Internet unter www.ornbau.de/aktuelles-2/auslegung-bauleitplanung.html eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee und im Rathaus Stadt Ornbau/Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Planblatt (Entwurf) zur 7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Ornbau
2. Begründung (BG) zur 7. Änderung des FNP/LP
2. Umweltbericht (UB) zur 7. Änderung des FNP/LP (Teil der Begründung)
4. Eingegangene Stellungnahmen (ST) aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die o. a. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenbereichen bzw. Prüfkriterien der Umweltprüfung:

Übergeordnete Vorgaben:

- Vorgaben der Landes- und Regionalplanung - **BG**

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

- Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung und Vegetation der Eingriffsfläche - **UB, BG**
- Aussagen zu Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die vorhandene Vegetation – **UB**
- Aussagen zu zu erhaltenden Bäumen und zu Bepflanzungen in den Grünflächen – **BG** und **ST** des Landesbundes für Vogelschutz vom 08.02.2018
- kurze Angaben zu den im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor Ort erfassten oder potentiell vorkommenden, seltenen Tierarten – **BG, UB** und **ST** der Regierung von Mittelfranken vom 23.02.2018

Boden:

- Aussagen zu Bodenarten und -typen, Geologie und landwirtschaftlicher Standortqualität sowie Bewertung der Auswirkungen der der geplanten Bebauung – **UB**
- Aussagen zu Flächennutzung und Erschließung – **BG**

Fläche:

- Aussagen zum Flächenverbrauch der Planung, zu den dadurch verursachten Auswirkungen sowie zu geprüften Planungsalternativen – **UB**

Wasser:

- Aussagen zu Wasserschutzgebieten, Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten, Grundwasser und Bewertung der Auswirkungen der der geplanten Bebauung – **BG, UB** und **ST** des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 09.01.2018
- Aussagen zu Starkregenereignissen – **ST** des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 09.01.2018
- Aussagen zur Entwässerung – **BG**

Klima:

- Aussagen zu Kaltluftentstehungsgebieten, Kaltluftabflussbahnen, Schadstoffimmissionen und Bewertung/Einstufung der Planung – **UB**

Landschaftsbild

- Aussagen zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft und in das Ortsbild (Grünflächen am Ortsrand) – **BG, UB**
- Aussagen zum Landschafts- und Ortsbild sowie zur Bewertung/Einstufung der Planung- **BG, UB**

Emissionen:

- Aussagen zu den Ergebnissen des Schallschutzgutachtens und zu planungsinduzierten Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung – **UB, BG**

Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

- Aussagen zu Lärm- und Geruchsimmissionen – **ST** des Bayerischen Bauernverbandes vom 21.02.2018
- Aussagen zur Erholungsnutzung und zu bestehenden Erholungseinrichtungen sowie zu Auswirkungen der Planung bzgl. Erholung – **BG, UB**

kulturelles Erbe:

- Aussagen zu Bodendenkmälern im Plangebiet und Bewertung/Einstufung der Planung – **UB** und **ST** des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.02.2018

Abfälle und Entsorgung

- Aussagen zu Abfallwirtschaft/-entsorgung – **UB**

eingesetzte Techniken und Stoffe

- Aussagen zu voraussichtlich zur Verwendung kommenden (Bau-)Materialien – **UB**

Sonstige umweltrelevante Informationen

- Darlegung der Kumulierungswirkungen mit benachbarten Projekten – **UB**
- Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern – **UB**
- Aussagen zu geprüften Standortalternativen – **BG, UB** und **ST** der Regierung von Mittelfranken vom 23.02.2018
- Vorschläge für im B-Plan zu konkretisierende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs – **UB**
- Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen – **UB**
- Hinweise zum Monitoring – **UB**

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

s. Anlage Nr. 8 Lageplan

MFrABI S. 99

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth für das
Haushaltsjahr 2018**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.340.885,00 €
---	----------------

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	358.000,00 €
---	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 997.145,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Fürth, 9. April 2017

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Helmut Weiß
Landrat des Landkreises
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserstraße 4, 90477 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 20. April 2018

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth
gez.
Helmut Weiß
Landrat des Landkreises
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 100

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
175 Aktualisierungslieferung, April 2018, 289,28 €
Art.-Nr. 66237175
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,

ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

97. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. April 2018, 127,38 €
Art.-Nr. 66386097
JURION Onlineausgabe, 15,74 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
98. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Mai 2018, 96,51 €
Art.-Nr. 66386098
JURION Onlineausgabe, 11,93 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

158. Aktualisierung, Stand März 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Käb

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

43. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

65. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand November 2017, 152,83 €

Art.-Nr. 66353065

JURION Onlineausgabe, 18,89 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

- Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

72. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand April 2018, 89,28 €

Art.-Nr. 66347072

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare

27. Nachlieferung, April 2018, 446 Seiten,

68,90 €, Gesamtwerk: 2.700 Seiten, 149 €

Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht

Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

136. Aktualisierungslieferung, 5. Januar 2018,

98,90 €

Art.-Nr. 66253136

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

225. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. April 2018, 100,22 €

Art.-Nr. 66190225

JURION Onlineausgabe, 12,38 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

76. Aktualisierungslieferung, 15. Januar 2018, 112,90 €

Art.-Nr. 66288076

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

51. Aktualisierung

Stand Februar 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hesse

Erschließungsbeitrag

38. Aktualisierung, Stand Februar 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

127. Aktualisierung, Stand März 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG)

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnächner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

17. Nachlieferung, April 2018

354 Seiten, 58,40 €

Gesamtwerk: 2.526 Seiten, 179,00 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

MFrABI S. 101